



MARKTORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Seefeld hat in seiner Sitzung am 25.10.2023, auf Grund der §§ 286 Abs. 1, 289, 293 ff und 337 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 204/2022, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für sämtliche in der Gemeinde Reith bei Seefeld stattfindenden Märkte und Gelegenheitsmärkte.
- (2) Die in der Anlage angeführten Bestimmungen hinsichtlich des jeweiligen konkret definierten Marktes im Gemeindegebiet der Gemeinde Reith bei Seefeld werden im Bedarfsfall durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Ein Markt im Sinne der Gewerbeordnung darf nur auf Grund einer Verordnung der Gemeinde stattfinden. Jedermann hat das Recht, auf Märkten nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung feilzubieten und zu verkaufen.
- (4) Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde stattfinden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktgebiet) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttage und Marktzeiten) Waren angeboten und verkauft werden.
- (2) Gelegenheitsmarkt („Quasimarkt“) ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.
- (3) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.
- (4) Vermieter im Sinne dieser Marktordnung kann jeder Marktorganisator sein, dessen Markt seitens der Gemeinde Reith bei Seefeld genehmigt wurde. Die Gemeinde Reith bei Seefeld kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch als Vermieterin auftreten.
- (5) Marktaufsichtorgan ist ein von der Gemeinde Reith ernanntes Organ, welches die Einhaltung dieser Marktordnung auf den darin geregelten Märkten beaufsichtigt und kontrolliert.

§ 3

Marktgebiet

Marktgebiet ist jede öffentlich zugängliche Fläche, die von der Gemeinde durch Verordnung dazu erklärt wird. Eine Erweiterung, Verlegung oder Beschränkung der Marktplätze kann nur auf Grund einer Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith bei Seefeld erfolgen.

§ 4

Markttage und Marktzeiten

Auf den in der Anlage genannten Märkten ist das Feilbieten und Verkaufen nur während der in der Anlage angeführten Marktzeiten gestattet.

§ 5

Marktbesucher

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf, Waren im Sinne dieser Marktordnung feilzubieten. Ein entsprechender Auszug aus dem Gewerberegister oder ein Nachweis der landwirtschaftlichen oder privaten gärtnerischen Eigenproduktion ist auf Verlangen der Marktbehörde zur Überprüfung auszuhändigen. Gewerbliche Marktparteien haben an allen Markttagen jedenfalls einen Auszug aus dem Gewerberegister sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Organe der zuständigen Behörden (Marktbehörde, Bezirkshauptmannschaft, etc) vorzuweisen.

§ 6

Gegenstände des Marktverkehrs

Es dürfen auf sämtlichen Reither Märkten grundsätzlich nur Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Pflanzen und Tieren vertretbar ist, feilgehalten werden.

§ 7

Verabreichung von Speisen und Getränken

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken während der Marktzeiten kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der örtlichen Marktverhältnisse durch die Marktbehörde/Vermieterin gestattet werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht, der in Aussicht genommene Platz geeignet ist und den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.

§ 8

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Sofern kein ortsfester Verkaufsstand zugewiesen wird, darf mit dem Aufbau des Standes grundsätzlich eine Stunde vor Marktöffnung begonnen werden. Die Verkaufsstände sind bis spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu entfernen. Die Standinhaber haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- (2) Auf den Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.
- (3) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen. Die Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
- (4) Auf den Marktplätzen ist während der Marktzeiten das Fahren mit Fahrzeugen verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge, sowie Fahrzeuge der Marktparteien, welche für die Durchführung des Marktes unentbehrlich sind. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

§ 9

Vergabe der Standplätze

- (1) Die Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktbesucher erfolgt, ausgenommen bei Märkten mit deren Durchführung Dritte betraut wurden, durch die Marktbehörde. Zuweisungen erfolgen höchstens für die Dauer des betreffenden Marktes. Bei Märkten, mit deren Durchführung Dritte betraut wurden, erfolgt die Zuweisung der Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktbesucher durch die jeweiligen Marktorganisatoren.
- (2) Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen. Ansuchen dürfen sich nur auf den nächsten Markttermin des jeweiligen Marktes beziehen. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum und darauf Bedacht zu nehmen, dass jede der auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch genügend viele Marktbesucher angeboten wird.

- (3) Zuweisungen berechtigen und verpflichten die Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar.
- (4) Die Marktbesucher haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfläche (einer bestimmten Markteinrichtung) oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfläche.
- (5) Sofern im Einzelfall die Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktbesucher für eine geordnete Durchführung des Marktes nicht zwingend erforderlich ist, gilt die Kontrolle des erfolgten Marktbezuges als Zuweisung gemäß Abs. 1.

§ 10

Erlöschen der Marktzuweisung

Zuweisungen von Marktplätzen erlöschen

- a) mit Verzichtserklärung der Marktpartei,
- b) durch Ablauf der Zeit bei befristeten Zuweisungen,
- c) durch Widerruf des Organs der Marktbehörde bei Übertretung der Reither Marktordnung,
- d) mit Beendigung der Gewerbeberechtigung bzw. Wegfall der landwirtschaftlichen oder privaten gärtnerischen Eigenproduktion.

§ 11

Marktgebühren

- (1) Die Vermieterin behält sich vor, von den Marktparteien für die Benützung des Marktplatzes und den Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte (Miete) zu verlangen. Solche Entgelte werden als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktgegenständen und Gerätschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und sind nicht höher bemessen, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.
- (2) Das privatrechtliche Entgelt ist spätestens bei Beziehen des Marktstandes bei der Vermieterin zu entrichten. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich benützt. Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung des privatrechtlichen Entgeltes erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Werden

zugewiesene Standplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung des privatrechtlichen Entgeltes.

§ 12

Haftung

Jegliche Haftung für Schäden an Waren, Kraftfahrzeugen, sonstigen Objekten und Personen wird seitens des Marktorganisors ausgeschlossen. Die Marktpartei haftet dem Marktorganisor und der Marktbehörde gegenüber für alle Schäden die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstehen.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung tritt gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Reith bei Seefeld in Kraft.

Reith bei Seefeld, am 25.10.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Mag. Dominik Hiltpolt

Anlage 1:

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde Reith bei Seefeld sind für die folgenden Märkte die nachstehenden Bestimmungen ergänzend zu beachten:

a) ADVENTMARKT

Marktzeit:	jährlich
	Beginn: eine Woche vor dem 1. Adventsonntag
	Ende: am 06.01. des jeweils laufenden Kalenderjahres
Öffnungszeiten:	Das Marktaufsichtsorgan behält sich vor die Öffnungszeiten jährlich festzulegen und an der Amtstafel der Gemeinde zu veröffentlichen.
Marktgebiet:	Dorfplatz Römerstraße 16
Zum Verkauf zugelassen sind:	Nahrungs- und Genussmittel aller Art Erzeugnisse der Kunst und Floristik

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Mag. Dominik Hiltolt elektronisch gefertigt und amtssigniert

Informationen unter www.reith-seefeld.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur

Signatur aufgebracht am 27.10.2023